

Obstproduzenten – Vertrag

Anhang 1



(Sortenbezeichnung 'Frubaur')

Gültigkeit: **Für die Europäische Union**

Zwischen **PROMO-FRUIT AG**
Schluchewäg 1
CH – 8197 Rafz (Schweiz)
(nachfolgend PROMO genannt)

Und

.....

.....

(nachfolgend Obstproduzent genannt)

wird im Auftrag und mit der Vollmacht der Promo-Fruit AG, Schluchewäg 1, CH-8197 Rafz/Schweiz folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag bezieht sich auf die in der Europäischen Union unter der Sortenbezeichnung 'Frubaur' sortenrechtlich geschützte Apfelsorte, für welche die Handelsmarke Rubinette® ROSSINA in der Schweiz unter Nr. 332.896 und international unter Nr. 497.401 als Wort- und Bildmarke registriert ist.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt der Obstproduzent die Vertragsbedingungen gemäss **Ziffer I bis Ziffer VII (Seite 1 und 2)** vorbehaltlos.

II. Vertragsbäume

Der vorliegende Vertrag bezieht sich auf folgende Lieferung:

Anzahl	Baumform	Unterlage	Lieferdatum	Standort / Flurbezeichnung
.....

Dieser Vertrag hat Gültigkeit für die oben erwähnten Bäume für die Dauer ihrer Nutzung und ist nicht auf eine Ersatzpflanzung übertragbar.

Ort, Datum:

.....

Für PROMO-FRUIT AG
der Lizenznehmer:

.....
Unterschrift

Ort, Datum:

.....

Der Obstproduzent:

.....
Stempel und Unterschrift

III. Vertragsumfang

1. Der Produzent anerkennt das alleinige Recht der Promo-Fruit AG, CH-8197 Rafz/Schweiz für die lizenzmässige Verwertung der unter Sortenschutz stehenden Apfelsorte 'Frubaur' (Sortenbezeichnung), die unter der eingetragenen Marke Rubinette® ROSSINA vertrieben wird, und verpflichtet sich, diese Rechte zu unterstützen und sich jeder Massnahme zu enthalten, welche diese Rechte beeinträchtigen könnte. Die Promo hat diese ihre Rechte für die Europäische Union an den umseitig genannten Lizenznehmer übertragen. Der Produzent ist dem Lizenznehmer in gleicher Weise wie der Promo-Fruit AG verpflichtet.
2. Die auf Seite 1 dieses Vertrages genannten Baumengen dürfen nur auf den dort angegebenen Standorten, die zum Betrieb des Obstproduzenten gehören, und ausschliesslich für die Produktion und den Verkauf von Äpfeln dieser Sorte angepflanzt werden. Der Erwerb der auf Seite 1 genannten Pflanzen berechtigt insbesondere nicht zur Weitervermehrung der lizenzierten Sorte im eigenen Betrieb des Produzenten oder in Betrieben Dritter.
3. **Der Erwerb berechtigt nicht zur Weitergabe (z.B. Verkauf oder Verschenken usw.) von Bäumen, Baumteilen oder Reisern der lizenzierten Sorte an Dritte zum Zwecke der Vermehrung. Der Obstproduzent ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen zu verhindern, dass zur Vermehrung geeignetes Pflanzmaterial der lizenzierten Sorte aus dem Betrieb entnommen wird.**
4. Verstösst der Obstproduzent gegen die vorstehenden Verpflichtungen, ist er zu Schadenersatzleistung verpflichtet.

IV. Rechte des Produzenten

Der Obstproduzent ist berechtigt und verpflichtet:

1. Die Handelsmarke Rubinette® ROSSINA als schweizerisch und international registrierte Marke Rubinette® ROSSINA für die von ihm produzierten Äpfeln der Apfelsorte 'Frubaur' zu verwenden, bzw. Äpfel unter der Marke Rubinette® ROSSINA im Gebiet der Europäischen Union zu vermarkten. Die Marke ist dabei mit dem Registrierungskennzeichen ® zu versehen. Eine Vermarktung der Äpfel unter Benützung der Marke Rubinette® ROSSINA ausserhalb der Europäischen Union bedarf der vorherigen Zustimmung des Markeninhabers.
2. Den Original-Namenszug entsprechend der Schweizerischen Bildmarke Nr. 332.896 und der internationalen Bildmarke Nr. 497.401 zusammen mit der Sortenbezeichnung in der Werbung zu verwenden, und zwar mit den vorbezeichneten Hinweisen.

V. Pflichten des Produzenten

Der Obstproduzent ist verpflichtet:

1. Jungbäume der Apfelsorte 'Frubaur' ausschliesslich von in der Europäischen Union ansässigen Lizenznehmern der Promo-Fruit AG zu beziehen, welche ihrerseits eine gültige Vermehrungslizenz der Promo-Fruit AG besitzen.
2. Auf Verlangen des für sein Gebiet zuständigen Lizenznehmers, eines Vertreters der PROMO oder eines von ihr Bevollmächtigten
 - eine vollständige Aufstellung über die in der Kultur befindlichen Bäume der Apfelsorte 'Frubaur' und deren Standorte mitzuteilen.
 - Die Besichtigung sämtlicher Obstkulturen zu gestatten.
 - dem Lizenznehmer oder der PROMO alle Auskünfte zu erteilen, derer diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag und aus der lizenzierten Sorte und deren Bezeichnung bedürfen.
3. Für nicht rechtmässig lizenzierte Bäume eine Konventionalstrafe von € 2'000.00 plus € 2.00 für jeden illegal vermehrten Baum an PROMO zu zahlen.
4. Sollten beim Obstproduzenten Variationen (Veränderungen, Abweichungen) oder Mutationen (Sports) an Pflanzenmaterial von 'Frubaur' (Sortenbezeichnung), bzw. Rubinette® ROSSINA (Marke) auftreten oder entdeckt werden, hat der Obstproduzent PROMO unverzüglich darüber zu informieren.

Der Produzent übergibt Promo auf Verlangen gegen Erstattung der Unkosten umgehend ausreichendes Pflanzenmaterial der Variation oder Mutation von 'Frubaur' zu Testzwecken, um insbesondere feststellen zu können, ob die Variation oder Mutation in den Schutzbereich der lizenzierten Sorte fällt. Pflanzen oder Pflanzenteile dieser Entdeckung dürfen vom Produzenten nicht ohne vorherige Zustimmung von Promo zu gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben werden.

Falls die besagte Mutation eine klar unterscheidbare, einzigartige, charakteristische, konstante (homogene) und widerstandsfähige Sorte darstellt, hat PROMO bei Verwertung dieser neuen, nicht abhängigen Sorte durch Lizenzvergabe des Obstproduzenten einen Anspruch auf Erteilung einer Nicht-Exklusivlizenz zur unbeschränkten Vermehrung.

Im Gegenzug verpflichtet sich Promo, bei vermarktungsfähigen Variationen oder Mutationen der lizenzierten Sorte diese dem Produzenten zur Lizenzverwertung anzubieten.

VI. Besondere Bestimmungen betreffend Mutationen

'Frubaur' ist eine Mutation der Sorte 'Rafzubin' (Rubinette®). 'Frubaur' hat bezüglich Ausfärbung eine grosse Bandbreite und neigt sowohl zu Mutationen als auch zu Rückmutationen. Mit der Pflanzung von 'Frubaur' ist eine Rückmutation auch bei sorgfältiger Überwachung des Vermehrungsmaterials nicht ausgeschlossen.

Aus einer möglichen Rückmutation können keine Rechtsansprüche gestellt werden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Der LN oder die PROMO können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder auf diese übertragen. Die Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte sind dem Obstproduzenten mitzuteilen.
2. Für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seine Hauptniederlassung hat.
3. Der Vertrag ist mit allen Rechten und Pflichten ebenfalls bindend für einen allfälligen Rechtsnachfolger des Obstproduzenten.